

# Statuten Verein Kulturschachtle Adliswil

## VKA Version 2025

### Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

---

### I. Name, Sitz und Zweck

- 1 Unter dem Namen «Verein Kulturschachtle Adliswil», nachfolgend VKA genannt, besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Adliswil ZH. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 2 Der VKA bezweckt die Förderung des kulturellen Lebens in Adliswil. Der VKA koordiniert die Aktivitäten im Kulturraum "Kulturschachtle" in Adliswil und leitet den Betrieb unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessengruppen. Der Verein erfüllt seinen Zweck mit Unterstützung der Stadt Adliswil selbsttragend.
- 3 Der VKA ist politisch und konfessionell neutral.

### II. Mitglieder

- 4 Der VKA kennt die folgenden Mitgliederkategorien:
  - a) Aktivmitglieder  
Aktivmitglieder können Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts und ausnahmsweise natürliche Personen sein, die einen Beitrag zum Adliswiler Kulturleben leisten und den Kulturraum "Kulturschachtle" zu diesem Zwecke nutzen.  
Vorstandsmitglieder des VKA sind automatisch Aktivmitglieder.
  - b) Gönner  
Gönner können natürliche und juristische Personen sein, die einen Bezug zum Adliswiler Kulturleben haben.
  - c) Donatoren  
Donatoren können natürliche und juristische Personen sein, welche die Bemühungen des VKA in einem besonderen Ausmass unterstützen
  - d) Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich um den VKA besonders verdient gemacht haben.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5 Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte
  - a) Aktiv- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der einmal im Jahr stattfindenden Terminkoordinationsitzung teilzunehmen, an der die Belegung der Kulturschachtle für die nächste Planungsperiode festgelegt wird. Aktiv- und Ehrenmitglieder können so vor allen anderen Interessengruppen die Benutzung der Kulturschachtle fest reservieren und planen.
  - b) Aktiv- und Ehrenmitglieder erhalten einen Rabatt gemäss Benützungsreglement auf den ordentlichen Mietpreis der Kulturschachtle.
  - c) Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt.

- 6 Donatoren haben folgende Rechte
- a) Donatoren erhalten einen Rabatt gemäss Benützungsreglement auf den ordentlichen Mietpreis der Kulturschachtle.
  - b) Donatoren sind an der Generalversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt.
  - c) Weitere Rechte gemäss Vorstandsbeschluss.
- 7 Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den Generalversammlungsbeschlüssen und dem Benützungsreglement sowie dem Pflichtenheft des VKA.

#### **IV. Finanzen**

- 8 Die finanziellen Mittel der VKA bestehen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
  - b) Abgeltung für erbrachte Leistungen, insbesondere Entschädigung aus der Vermietung der Kulturschachtle
  - c) Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften
  - d) Sonstigen Zuwendungen
- 9 Die Mitglieder des VKA haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, welcher jährlich von der Generalversammlung festgelegt wird. Die Jahresbeiträge betragen maximal: 1'000 Franken für Aktivmitglieder. Gönner ist wer einen Jahresbeitrag von mindestens 100 Franken, Donator ist, wer einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 1000.-- bezahlt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Leistung eines Jahresbeitrages befreit.
- 10 Das Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **V. Eintritt**

- 11 Über die Aufnahme eines Interessenten als Mitglied entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe einer Ablehnung bekannt zu geben.
- 12 Durch den Eintritt unterstellt sich ein Mitglied den Bestimmungen der Statuten und allen gültigen Reglementen des VKA.

#### **VI. Austritt**

- 13 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jeweils auf den 31. Dezember erfolgen und wird anerkannt, sofern er in schriftlicher Form bis zu diesem Datum dem Vorstand mitgeteilt wurde.
- 14 Mitglieder, welche wiederholt und trotz schriftlicher Warnung seitens des Vorstandes ernsthaft gegen die Statuten und die Reglemente des VKA verstossen oder trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann innert 14 Tagen an die nächste Generalversammlung schriftlich rekuriert werden.
- 15 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **VII. Organe des VKA**

- 16 Die Organe des VKA sind:
- a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren

- 
- 17 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel einberufen.
- 18 Ausserordentliche Generalversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder und Donatoren innert 30 Tagen durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.
- 19 Die Befugnisse der Generalversammlung sind:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Genehmigung der Jahresberichte
  - c) Abnahme der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Déchargeerteilung
  - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - e) Festlegung der Jahresbeiträge und des Budgets für das kommende Jahr
  - f) Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten
  - g) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
  - h) Statutenänderungen
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - k) Beschlussfassung über Rekurse
- 20 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann dem Vorstand Anträge zuhanden der Generalversammlung schriftlich einreichen. Über solche Anträge ist an der Generalversammlung zu verhandeln und abzustimmen.
- Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden. Später eingehende Anträge müssen von der Generalversammlung nicht behandelt werden.
- 21 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- 22 Abstimmungen finden offen statt. Es gilt das einfache Mehr, sofern die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Statutenänderungen setzen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder voraus.
- 23 Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Donatoren und der Vorstand.
- 24 Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern, nämlich:
- a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Kassier
  - d) Aktuar
  - e) Beisitzern
- 25 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des durch die Generalversammlung gewählten Präsidenten, selbst. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr bei Wiederwählbarkeit. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand für den Rest der laufenden Amtsdauer ersetzt werden.
- 26 Der Vorstand leitet den Verein, vertritt ihn nach aussen, führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch, erlässt die notwendigen Reglemente und erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung oder einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich vorbehalten sind. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Bewältigung besonderer Aufgaben Kommissionen zu bestellen oder bestimmte Kompetenzen an Einzelpersonen zu übertragen. Die ordentliche Geschäftsführung kann indessen nicht delegiert werden.

- 27 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst; der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch auf dem Zirkularweg (elektronisch und postalisch) beschliessen, wobei der Beschluss im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten ist.
- 28 Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Dieses Amt darf nur zwei aufeinander folgende Jahre ausgeübt werden.
- 29 Für den VKA zeichnen rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- Für den Post- und Bankverkehr führt der Präsident zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar Kollektivunterschrift.
- 30 Publikationsorgane sind Zirkularschreiben an die Mitglieder und das amtliche Publikationsorgan der Stadt Adliswil.

### VIII. Haftung

- 31 Für die Verpflichtungen des VKA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 32 Entstehen durch Fahrlässigkeit Schäden an den Anlagen und am Material des VKA, so haften die verursachenden Mitglieder dem Verein gegenüber vollumfänglich.

### IX. Schlussbestimmungen

- 33 Die Auflösung/Fusion des VKA kann nur von einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt. Die Einberufung hat durch eingeschriebenen Brief an die Mitglieder zu erfolgen. Der Auflösungs- oder Fusionsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei einer Fusion geht das ganze Vermögen an einen steuerbefreiten Rechtsnachfolger, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, mit Sitz in der Schweiz, über.

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens beschliesst die Generalversammlung mit absolutem Mehr der an der ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung durch die Stadt Adliswil. Die Mitglieder haben keinerlei finanzielle Ansprüche. Bei einer Fusion geht das gesamte Vermögen an den Rechtsnachfolger über.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. Juni 2006 genehmigt. An den Generalversammlungen vom 10. März 2009, 7. März 2019, 15. März.2022, 14.03.2023 und 15.04.2025 wurde eine Anpassung beschlossen.

Adliswil, 15.04.2025

  
Harald Huber  
Präsident

  
Thomas Iseli  
Finanzen